

RS UVS Kärnten 1994/01/26 KUVS-K1-1825/1/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.01.1994

Rechtssatz

Lediglich die Belehrung der Lenker, keineswegs zu überladen, genügt für sich allein nicht, um der Sorgfaltspflicht nach § 103 Abs 1 KFG nachzukommen. Es muß noch die Kontrolle, die in geeigneter Weise die Einhaltung dieser Anweisung sicherstellt, dazukommen und auch sonstige weitergehende Vorkehrungen getroffen werden, welche mit gutem Grund unter vorhersehbaren Verhältnissen die Hinanhaltung von Überladungen erwarten lassen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at